

Dienstanweisung Nr. 40

**Vollzug des Gesetzes zur Neustrukturierung und Optimierung der gesundheitlichen  
Vorsorge im Vorschulalter**

**Überarbeitete Fassung vom 01.10.2011**

**- Leitlinie -**

## **1. Ausgangslage**

Die Einführung eines Modellprojekts zur kontrollierten Teilnahme an den Kinderfrüherkennungsuntersuchungen U6 und U7 ist ein weiterer Schritt, um eine möglichst hohe Inanspruchnahme dieses kostenlosen Angebots der gesetzlichen Krankenkassen zu erreichen. Grundlage für die Einführung ist das „Gesetz zur Neustrukturierung und Optimierung der gesundheitlichen Vorsorge im Vorschulalter“ vom 15.12.2009 (Drucksache 19/4331). Der Gesetzgeber hat mit seiner Entscheidung für die Einführung eines zentralen Erinnerungs- und Meldewesens darauf verzichtet, Sorgeberechtigte zwingend zur Teilnahme ihrer Kinder an den Früherkennungsuntersuchungen U6 und U7 zu verpflichten. Das Modellprojekt bietet die Chance, das angedachte Verfahren zum Erinnerungs- und Meldewesen innerhalb der Laufzeit zu erproben und nach Ablauf zu überprüfen.

In erster Linie erfüllen die Kinderfrüherkennungsuntersuchungen eine wichtige Funktion der allgemeinen Gesundheitsvorsorge. Das Erinnerungs- und Meldewesen bietet die Möglichkeit, Sorgeberechtigte bei Bedarf mehrmalig gezielt auf das Angebot zur Früherkennung von Krankheiten, die eine normale körperliche oder geistige Entwicklung des Kindes in nicht geringfügigem Maße gefährden, hinzuweisen und zu einer Teilnahme zu motivieren. Eine Nichtteilnahme trotz wiederholter Erinnerung kann ein Hinweis für eine Kindeswohlgefährdung sein.

Bezüglich der Aufdeckung von Kindeswohlgefährdung sind dem Verfahren des Erinnerungs- und Meldewesens Grenzen gesetzt, u.a. weil durch eine Früherkennungsuntersuchung eine Kindeswohlgefährdung weder eindeutig festgestellt noch ausgeschlossen werden kann.

## **2. Verfahren**

Es wird ein Erinnerungs- und Meldewesen für die gesetzlichen Früherkennungsuntersuchungen U6 (10. bis 12. Lebensmonat) und U7 (21. bis 24. Lebensmonat) einschließlich einer Evaluation installiert. In diesem Rahmen werden die Sorgeberechtigten von jährlich circa 33.000 Kindern in Hamburg durch Anschreiben einer Zentralen Stelle (Landesfamilienbüro in Neumünster) zu den Kinderfrüherkennungsuntersuchungen U6 und U7 an die Teilnahme erinnert. Das Einwohnermelderegister meldet hierfür die für das Erinnerungs- und Meldewesen notwendigen Daten aller Kinder im Alter vom achten bis zum achtundzwanzigsten Monat an die Zentrale Stelle. Diese verschickt ein Erinnerungsschreiben mit einer Karte an die Personensorgeberechtigten. Die Karte soll der Ärztin/dem Arzt vorgelegt und durch sie/ ihn nach der Untersuchung abgezeichnet an die Zentrale Stelle zurück geschickt werden. Sollte keine Rückmeldung erfolgen, so werden die Sorgeberechtigten erneut angeschrieben. Bleibt der Besuch beim Arzt/ bei der Ärztin weiterhin aus, wird das zuständige Bezirksamt eingeschaltet. Das weitere Verfahren wird unter Punkt Nummer 3 erläutert.

Vorrangig sollen die Sorgeberechtigten motiviert und aufgefordert werden, die U-Untersuchung bei niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten nachzuholen und auf die Bedeutung der Inanspruchnahme hingewiesen werden. Bei Erkennen eines Hilfebedarfs soll auf Unterstützungsstrukturen vor Ort verwiesen werden.

### **3. Wahrnehmung der Aufgabe in den Bezirksämtern**

#### **3.1 Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit der Bezirksämter richtet sich nach dem 1. Wohnsitz des betroffenen Kindes. Wechselt der 1. Wohnsitz des Kindes während des Verfahrens, wechselt auch die Zuständigkeit des Bezirksamtes. Adressänderungen oder andere Änderungen (z.B. Sorgeberechtigte) im Laufe des Verfahrens können durch die mit der Aufgabe betrauten Mitarbeiter/innen im Bezirksamt per Onlineabfrage im Melderegister recherchiert werden.

#### **3.2 Beginn des Verfahrens in den Fachämtern Jugend- und Familienhilfe (JA)**

Die Fachämter Jugend- und Familienhilfe erhalten die Adressen der Nichtteilnehmenden ihres Bezirkes von der Zentralen Stelle in Neumünster. Im Datenbankverfahren können nur die jeweils zuständigen und geschulten Personen im Fachamt Jugend- und Familienhilfe die personenbezogenen Daten zur Kenntnis nehmen. Jedes Fachamt Jugend- und Familienhilfe bestimmt eine geschulte Person und eine Vertretung, die auf das Datenbankverfahren zugreift und im Abgleich mit PROJUGA eine Sichtprüfung durchführt. Das Fachamt Jugend- und Familienhilfe prüft aufgrund der übermittelten Daten unverzüglich, ob für das an der U6 / U7 nicht –teilnehmende Kind eine Hilfe zur Erziehung nach §§ 27/31 SGB VIII (Sozialpädagogische Familienhilfe) oder eine Maßnahme auf Grundlage von § 19 SGB VIII besteht. In diesen Fallkonstellationen erfolgt die weitere Fallbearbeitung in den örtlich zuständigen Allgemeinen Sozialen Diensten. Die Fachämter Jugend- und Familienhilfe ergreifen die notwendigen Maßnahmen in eigener Zuständigkeit und wirken auf eine Teilnahme an der bisher versäumten U-Untersuchung bei einer niedergelassenen Arztpraxis hin, bzw. nehmen eine Risikoabwägung zur Kindeswohlgefährdung vor. Nach Ablauf der Toleranzzeit für die Durchführung der U-Untersuchungen kann das Fachamt Jugend- und Familienhilfe den ÖGD bedarfsorientiert einschalten, um eine ärztliche Untersuchung im Fachamt Gesundheit nach zu holen.

Fälle, die außerhalb dieser Fallkonstellationen liegen, werden durch die örtlichen Fachämter für Gesundheit bearbeitet. Sie werden für die Bearbeitung im Fachamt Gesundheit frei geschaltet und können danach nicht mehr im Fachamt Jugend- und Familienhilfe eingesehen werden.

#### **3.3 Beginn des Verfahrens in den Fachämtern Gesundheit (GA)**

Die Fachämter Gesundheit erhalten die Adressen der Nichtteilnehmenden nach erfolgter Sichtprüfung durch die Fachämter Jugend- und Familienhilfe. Jedes Fachamt Gesundheit bestimmt mindestens eine geschulte Person und mindestens eine ebenfalls geschulte Vertretung, die unverzüglich (in der Regel täglich mit Ausnahme von Feiertagen und Wochenenden) auf das Datenbankverfahren zugreift und die verbleibenden Nichtteilnehmenden in einem für alle Bezirke einheitlichen Schreiben zur Kontaktaufnahme mit dem zuständigen GA auffordert und auf die Durchführung eines Hausbesuchs hinweist, sollte die Sorgeberechtigten die U-Untersuchung nicht nachweisen.

##### **3.3.1 Anschreiben der Fachämter Gesundheit zur Kontaktaufnahme der Sorgeberechtigten**

Das Anschreiben des Fachamtes Gesundheit mit der Bitte um Kontaktaufnahme der Sorgeberechtigten mit dem GA baut auf das erste und zweite Erinnerungsschreiben der Zentralen Stelle auf mit dem Ziel den Verlauf des weiteren Verfahrens zu klären.

Inhalt des Anschreibens sind:

- Information über den Anlass des Anschreibens (Nichtteilnahme an U6 oder U7)
- Bitte um Kontaktaufnahme mit dem GA (telefonisch, per E-Mail oder persönlich, ggf ein Verweis auf Sprechzeiten).
- Fristsetzung, bis zu der die Kontaktaufnahme durch die Sorgeberechtigten erfolgt sein soll,
- Ankündigung eines möglichen Hausbesuchs zu einem späteren Zeitpunkt bei Ausbleiben des Nachweises der U-Untersuchung.

### **3.3.2 Erstkontakt der Sorgeberechtigten mit dem GA**

Ziel des Erstkontakts ist es, mit den Sorgeberechtigten zu klären, ob die entsprechende Vorsorgeuntersuchung bereits erfolgt ist bzw. beabsichtigt ist, diese durchzuführen.

Geben die Sorgeberechtigten an, dass die entsprechende U-Untersuchung bereits durchgeführt oder terminiert sei, bzw. ist es beabsichtigt diese durchzuführen, werden die Sorgeberechtigten aufgefordert, einen schriftlichen Nachweis über die U-Untersuchung innerhalb einer vereinbarten Frist zu erbringen durch die:

- Vorlage des gelben Untersuchungshefts
- Übersendung der Kopie des Deckblatts mit den persönlichen Daten des Kindes sowie der abgestempelten Seite der U6 bzw. U7 des gelben Untersuchungshefts, oder
- Übersendung des abgestempelten Rückmeldebogens der Arztpraxis.

Wird bei dem Erstkontakt deutlich, dass keine Absicht oder Unsicherheit bzgl. der Durchführung der Vorsorgeuntersuchung bestehen, wird auf die Wahrnehmung dieser durch ein Gespräch hingewirkt. Ein sog. Motivationsgespräch (siehe 3.3.3) kann auch schon im Rahmen des Erstkontakts durchgeführt werden.

### **3.3.3 Motivationsgespräch**

#### **3.3.3.1 Ort des Gesprächs**

- In der Regel wird das Motivationsgespräch telefonisch durchgeführt. Sollte es darüber hinaus notwendig erscheinen, auf die Wahrnehmung der Vorsorgeuntersuchung hinzuwirken, werden die Sorgeberechtigten zu einem Gespräch ins GA eingeladen. Im Einzelfall kann den Sorgeberechtigten angeboten werden, das Gespräch bei ihnen zu Hause zu führen.
- Jedes Fachamt Gesundheit legt einen Ort im Bezirksamt fest, in dem sich wartende Nichtteilnehmende in familienfreundlicher Atmosphäre mit ihrem Kleinkind und ggf. Geschwisterkindern aufhalten können (Platz für Kinderkarre/Wickelgelegenheit). Es soll zielgruppenspezifisches Informationsmaterial zur Verfügung stehen. Das Gespräch soll in einem abgetrennten Raum durchgeführt werden, der groß genug ist,

die Familie sowie ggf. eine Begleitperson (z.B. für Migranten/innen zur Übersetzung) aufzunehmen.

### **3.3.3.2 Durchführung des Gesprächs durch geschulte Mitarbeiter/innen**

Die für die Aufgabe geschulten Mitarbeiter/innen führen das Gespräch durch. Ein Anforderungsprofil für Personal liegt vor (siehe Anlage: Anforderungsprofil).

### **3.3.4 Ziele des Gesprächs**

Ziel des Gesprächs ist die Motivierung zur Wahrnehmung der Vorsorgeuntersuchung, und ggf. zum Nachweis von dieser. Sorgeberechtigte werden über die U-Untersuchung informiert (schriftliches Informationsmaterial wird auf Wunsch zur Verfügung gestellt) und deren Gewinn für die Kindergesundheit (bei Bedarf auch über das ambulante Kinderarztsystem) wird verdeutlicht. Sie werden motiviert, an der bisher versäumten sowie an den folgenden Untersuchungen teilzunehmen.

### **3.3.5 Inhalt und Ablauf des Gesprächs**

Die Gesprächsführung mit einem der Sorgeberechtigten ist ausreichend. Das Gespräch kann ersatzweise auch mit einer von den Sorgeberechtigten beauftragten Person geführt werden, wenn die sorgeberechtigte Person verhindert ist.

- Die Gründe der Nichtteilnahme werden erfragt und bei Bedarf wird - soweit möglich - zielgerichtete Unterstützung angeboten, z.B. bei der Terminfindung.
- Bei bereits abgelaufener Toleranzzeit sowie im Einzelfall erfolgt das Angebot, das Kind durch ÖGD-Ärzte/-Ärztinnen untersuchen zu lassen.
- Sollten im Rahmen dieser Gespräche ggf. erkennbare Zeichen akuter Kindeswohlgefährdung sichtbar werden, wird das Fachamt Jugend- und Familienhilfe einbezogen und der Fall wird ggf. abgegeben und dort weiter nach seinen internen Regularien bearbeitet.

Findet das Motivationsgespräch als persönliches Gespräch im GA oder im Rahmen eines Hausbesuchs statt:

- erfolgt ein einladendes Angebot, das Kind zum Gespräch mitzubringen/dazu zu holen,
- werden die Sorgeberechtigten gebeten, das gelbe Untersuchungsheft mitzubringen/vorzulegen,
- wird mit Einverständnis der Sorgeberechtigten Einsichtnahme in das gelbe Untersuchungsheft hinsichtlich des Vorsorgeverhaltens genommen,
- wird der Rückmeldebogen für die Kinderarztpraxis ausgehändigt: Personengebundene Bestätigung über die noch erfolgte Untersuchung (siehe Anlage: Rückmeldebogen),
- werden bei Bedarf Hinweise auf weitere regionale Hilfsangebote gegeben, ggf. werden Info-Material über U-Untersuchungen, Adressliste der Haus- und Kinderärztinnen und -ärzte in Wohnortnähe und weitere bedarfsgerechte Angebote im Bezirk ausgehändigt,

- werden die Sorgeberechtigten gebeten, Ihre Gründe für die Nichtteilnahme darzulegen und das U6/U7- Modell hinsichtlich des Verfahrens zu bewerten und ggf. Ansatzpunkte für dessen Weiterentwicklung mitzuteilen (siehe Anlage: Bewertungsbogen).

### **3.3.6 Dokumentation**

Die Dokumentation erfolgt zu verschiedenen Zwecken in den für die jeweiligen Stellen vorgesehenen Systemen. Die Dokumentation muss den jeweiligen Stand des Verfahrens widerspiegeln, die für die Evaluation benötigten Daten erfassen und leicht auswertbar sein. In einem konkreten Bedarfsfall muss nachvollziehbar sein, welche Maßnahmen/ Schritte in Bezug auf das Erinnerungs- und Meldewesen erfolgt sind. Die Inhalte der erfolgten Beratungen und die Absicht der Sorgeberechtigten, die U-Untersuchungen künftig durchführen zu lassen bzw. nicht durchführen zu lassen, müssen in dem entwickelten Datenbankverfahren schriftlich festgehalten werden

- Die interne Falldokumentation für die Fachämter Jugend- und Familienhilfe erfolgt in der gebräuchlichen Software (derzeit PROJUGA). Die Dokumentation für die Evaluation erfolgt in dem dafür entwickelten Datenbankverfahren.
- Die interne Falldokumentation der Fachämter Gesundheit erfolgt in dem dafür entwickelten Datenbankverfahren. Diese Datenbank wird auch für die Evaluation genutzt. Die gespeicherten Daten in dem entwickelten Datenbankverfahren werden - nach dem ein Fall nach 3.5 abgeschlossen ist - anonymisiert und für Evaluationszwecke genutzt. Aus diesem Grund ist die Dokumentation aus dem dafür entwickelten Datenbankverfahren vor der Anonymisierung auszudrucken und bis zum Ablauf des Modellprojektes aufzubewahren.

### **3.3.7 Angebot der Untersuchung durch ÖGD-Ärzte/-Ärztinnen**

Untersuchungen durch ÖGD-Ärzte/Ärztinnen bilden den Ausnahmefall und werden angeboten, wenn

- die versäumte Früherkennungsuntersuchung bei niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten im Toleranzzeitraum nicht mehr erreicht werden kann und/oder
- es im Kontakt seitens der geschulten ÖGD-Mitarbeiter/innen für sinnvoll und bedarfsgerecht erachtet wird.

### **3.3.8 Hausbesuch durch das Fachamt Gesundheit**

Erfolgte auf das Anschreiben der Fachämter Gesundheit mit der Bitte zur Kontaktaufnahme (siehe 3.3.1) seitens der Sorgeberechtigten keine Rückmeldung bzw. kein Nachweis über eine durchgeführte Untersuchung werden die Sorgeberechtigten durch die/den hierfür bestimmte/n geschulte/n Mitarbeiter/in einmal direkt am Wohnort aufgesucht mit dem Ziel, das Motivationsgespräch wie unter 3.3.3 beschrieben durchzuführen. Der Termin für den Hausbesuch wird schriftlich angekündigt. Beim Hausbesuch dürfen lediglich Informationen verwertet werden, die passiv gewonnen werden. Ein aktives Handeln wie z.B. Befragung von Nachbarn ist nicht gestattet. Der Hausbesuch sollte nach Möglichkeit zu zweit durchgeführt werden.

### **3.3.9 Anonymisierte Fallberatung zwischen den Fachämtern Gesundheit- und Jugend- und Familienhilfe**

- Eine anonymisierte Fallberatung findet statt, wenn die zuständigen und geschulten Mitarbeiter/innen im Fachamt Gesundheit aufgrund unklarer Anhaltspunkte eine weitere fachliche Einschätzung benötigen. Die Rücksprache mit dem Fachamt Jugend- und Familienhilfe ist zu dokumentieren. In dem begleitenden „Qualitätszirkel U6/ U7“ (s. 3.7) wird das nähere Kooperationsverfahren abgestimmt und einheitlich geklärt.

### **3.4 Beratung zwischen Fachamt Gesundheit- und Fachamt Jugend- und Familienhilfe**

Eine nicht anonymisierte Fallbesprechung zwischen dem zuständigen Fachamt Gesundheit und dem Fachamt Jugend- und Familienhilfe findet statt, wenn es Anhaltspunkte für eine ggf. vorliegende Kindeswohlgefährdung oder entsprechende Auffälligkeiten im Laufe des Verfahrens beim Fachamt Gesundheit, z.B. beim Gespräch oder dem Hausbesuch gibt.

Die Rücksprache mit dem Fachamt Jugend- und Familienhilfe ist zu dokumentieren.

### **3.5. Ein Fall ist bezüglich des Erinnerungs- und Meldewesens für die U6/ U7 abgeschlossen, wenn**

- der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes nicht (mehr) Hamburg ist,
- belegt werden kann (mit U-Heft oder ärztlicher Bescheinigung), dass kürzlich eine ärztliche Untersuchung stattgefunden hat, oder wenn eine ärztliche Untersuchung durch den ÖGD durchgeführt wurde,
- das persönliche Gespräch stattgefunden hat, die Absicht vermerkt wurde, an der U-Untersuchung teilzunehmen und das Kind gesehen wurde, ohne Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung,
- das persönliche Gespräch stattgefunden hat, die Absicht vermerkt wurde, an der U-Untersuchung teilzunehmen, das Kind nicht gesehen wurde, aber eine Rückmeldung der Arztpraxis über eine kürzlich stattgefundenen ärztlichen Untersuchung eingegangen ist.
- Falls die Rückmeldung nach Ablauf der Toleranzzeit nicht erfolgt ist, findet eine einmalige telefonische Nachfrage bei den Eltern statt. Ansonsten ist der Fall abgeschlossen, wenn nicht nach 3.3.9 verfahren wird.
- nach einer Beratung gem. 3.3.9 mit dem Fachamt Jugend- und Familienhilfe der Abschluss gemeinsam festgestellt wurde,
- Sorgeberechtigte prinzipielle oder rechtliche Gründe gegen die Untersuchungen vorbringen und keine Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung erkennbar sind,
- nach Einhaltung aller in der Leitlinie beschriebenen Verfahrensschritte kein persönlicher Kontakt zu den Sorgeberechtigten zustande gekommen ist und es keine Anhaltspunkte für den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung gibt.

### **3.6. Verbindlichkeit der Leitlinie**

Diese Leitlinie wurde im Einvernehmen mit den Bezirksämtern erstellt. Eine Diskussion und Überprüfung der Leitlinie erfolgt im Qualitätszirkel (s. 3.7). Der Qualitätszirkel empfiehlt ggf. die Weiterentwicklung des Verfahrens.

### **3.7. Qualitätssicherung**

Um grundsätzliche Entscheidungen zum Umgang mit Einzelfällen zu diskutieren und dabei ein einheitliches Vorgehen der Bezirksämter zu gewährleisten, lädt die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz (BSG) 3x jährlich sowie bei Bedarf zu einem Qualitätszirkel ein. Zu diesem entsenden die Fachämter Gesundheit und Jugend- und Familienhilfe Vertreter/innen. Weiterer Sachverstand kann bei Bedarf einbezogen werden.

#### **4. Aufgabenverteilung innerhalb der Bezirksämter**

Die neuen Aufgaben werden in den Fachämtern Gesundheit und Jugend- und Familienhilfe wahrgenommen.

#### **5. Aufgabenverteilung in den Fachbehörden**

Die Fachabteilung Gesundheitsberichterstattung und Gesundheitsförderung der BSG unterstützt die Bezirksämter durch die Fortschreibung dieser Leitlinie und berät in Einzelfällen.

#### **6. Inkrafttreten**

Die Neuregelung findet ab dem 01.11.2011 in der beschriebenen Weise Anwendung in allen Hamburger Bezirksämtern und endet mit Ablauf des Modellprojektes.

Warmke-Rose